



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Aktuelles aus der Praxis der Stiftungsbehörde

Köln, 27. Oktober 2012



Stiftungsbehörde Bezirksregierung Köln

- Beratung von Stiftern
- Anerkennung von Stiftungen
- Änderungen der Stiftungssatzung
- Jährliche Übersendung des Jahresabschlusses



Anerkennung einer Stiftung

- Mindestvermögen einer Stiftung mindestens 50.000 €
- Verbrauchsstiftung zulässig?
grundsätzlich nein



Unselbstständige Stiftung

Wie wird eine unselbstständige Stiftung selbstständig?

- Errichtung einer rechtlich selbstständigen Stiftung
- Einbringen des Vermögens der unselbstständigen Stiftung



Die Rolle des Stifters

- Das Vermögen der Stiftung gehört nicht mehr dem Stifter!
- Rechte des Stifters in der Stiftungssatzung regeln
- Stiftungen zu Lebzeiten
- Stiftungen von Todes wegen



Änderungen nach Anerkennung

- Änderungen des Stiftungszwecks
 - nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, z.B. hohe Zustiftung
 - Genehmigung durch die Stiftungsbehörde
- Zusammenschluss von Stiftungen?
besser: gemeinsame Verwaltung



Jahresabschluss

- Vorlage innerhalb von 12 Monaten
- Erhaltung des Stiftungskapitals nominal oder real?
- Bildung von Rücklagen



Umgang mit der Finanzkrise

- Nicht alles auf eine Karte setzen!
- Keine Chance ohne Risiko!
Vorsicht vor hohen Renditen



Ausgleich von Kursverlusten

- Fallbeispiel
 - 10.000 € Unterschreitung Stiftungsvermögen
 - 3.000 € Überschuss im Folgejahr
 - 2.000 € Ausgaben für Stiftungszweck?
- Keine Verrechnung der Kursverluste mit laufenden Erträgen
- „Ergebnisse aus Vermögensumschichtung“



Aufgliederung des Eigenkapitals

- zu erhaltendes Stiftungsvermögen
(Anfangsvermögen zuzüglich Zustiftungen)
- Ergebnisse aus Vermögensumschichtung
- freie Rücklage
- etwaige Projektrücklage
- Mittelvortrag der zeitnah zu verwendenden Mittel / Verlustvortrag



Bitte beachten Sie auch:

- Nachvollziehbarkeit der satzungsgemäßen Aufwendungen



Verwaltungsaufwand

Fallbeispiel:

10.000 € Zinserträge

3.000 € Aufwand Vermögensverwaltung

1.000 € Aufwand Buchführung

1.000 € Aufwand Vorstandssitzungen

2.000 € Aufwand Wirtschaftsprüfer

3.000 € Rest für Förderungen gemäß Satzung

Ist das in Ordnung?



Verwaltungsaufwand

Höhe des Verwaltungsaufwandes

solte 30 – 35 % der ordentlichen Erträge
nicht überschreiten (einschließlich
Vermögensverwaltung)



Besonderheiten bei Immobilien

- ggf. Abschreibungen auf Gebäude
- Rücklage für Instandhaltungsmaßnahmen



Danke

Danke an Sie alle,
die Sie sich für und in Stiftungen engagieren.

Sie leisten damit Ihren Beitrag dazu,
dass die Stiftungen viel Gutes tun.



Regional denken. Praktisch entscheiden.

Günter Bernsdorf

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 21

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 3358

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2305

eMail: guenter.bernsdorf@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN